

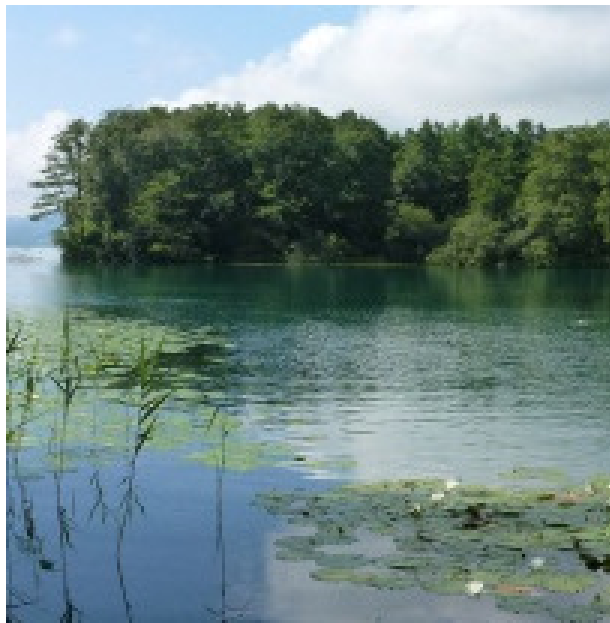


B Ü T L E R

T R E U H A N D A G

Kundeninformation

Dezember 2013



Wir können die Zeit nicht anhalten,
aber innehalten können wir zu jeder Zeit.

Geschätzte Kunden

Für Ihr Vertrauen und Ihre Treue im vergangenen Jahr bedanken wir uns herzlich. Wir freuen uns, Ihnen auch im Neuen Jahr mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und einen guten Start ins Neue Jahr.

Ihre Bütler Treuhand AG

Steuerplanung & Nachfolgeregelung

Wie nachhaltig eine Steuerplanung ist, zeigt sich erst nach der Hofübergabe. Erst nachdem ein allfälliger Liquidationsgewinn versteuert ist, hat man den Gesamtüberblick.

Auf Grund von folgenden neuen Rahmenbedingungen:

- Steuern:
 - o Beschränkung der Grundstückgewinnsteuer auf Grundstücke, die dem BGGB unterliegen: ➔ Kreisschreiben ESTV 38
 - o Separate Besteuerung Liquidationsgewinn
 - Privilegierte Besteuerung Liquidationsgewinn
 - Anrechnung fiktive Deckungslücke BVG
 - Möglichkeit des Steueraufschubs
 - ➔ Fragebogen Kapitalgewinn
- BGGB
 - o Im Rahmen der AP1417 werden einige Betriebe den Gewerbestatus verlieren, da auf Grund einer extensiveren Bewirtschaftung und als Folge der angekündigten neuen Berechnung der SAK-Faktoren (definitiver Entscheid noch offen), der Gewerbestatus nicht mehr erreicht wird.
 - o Schätzungsreglement: Das heute gültige Ertragswertreglement ist bereits 10 Jahre alt und eine Überarbeitung ist lanciert. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Wohnraum künftig höher bewertet wird.

können sich die Steuerfolgen komplett verändern. Aussagen / Berechnungen die vor dem 1.1.2011 gemacht wurden, haben heute keine Bedeutung mehr.

Es lohnt sich, wenn frühzeitig folgende Fragen gestellt und mögliche Antworten aufgezeigt werden:

- Handelt es sich beim Landwirtschaftsbetrieb um ein landw. Gewerbe?
- Unterliegen alle Grundstücke dem BGGB?
- Bleibt im Rahmen der Nachfolgeregelung ein Teil des Betriebes beim heutigen Eigentümer?
- Wie hoch fällt ein mutmasslicher Liquidationsgewinn aus?
- Wie kann der Gewinn steuerlich aufgeteilt werden (fiktive Deckungslücke BVG / übriger Liquidationsgewinn)

Sobald die entsprechenden Antworten bekannt sind, können klare Strategien zu folgenden Punkten festgelegt werden:

- Abschreibungen bis zur Hofübergabe
- Einzahlung Säule 3a
- Einzahlungen / Einkäufe / Rückzüge BVG
- Einkommensteilung zwischen den Ehegatten

Schenken Sie der frühzeitigen Planung die nötige Beachtung. Es lohnt sich!

AP 2014 / 2017

- **Einkommens- und Vermögensgrenzen bleiben**

Es gibt sie nach wie vor, die Einkommens- und Vermögensgrenzen. Zwar sind diese auf die Übergangsbeiträge beschränkt und somit erhält jeder Betrieb mind. die neuen Direktzahlungen. Wer bisher von kleinen Kürzungen betroffen war, muss künftig mit doppelt so hohen Kürzungen rechnen, da der Abzug neu 20 % (bisher 10 %) der Überschreitung beträgt.

- **Generationengemeinschaften**

o **Neu Altersgrenze**

o **Neue Berechnung Einkommens- und Vermögensgrenzen**

Bisher war beim Einkommen und Vermögen der Durchschnitt der Partner massgebend. Neu wird jeder Partner selber beurteilt. Dies kann dazu führen, dass bis max. 1/2 der Übergangsbeiträge verloren geht.

Hat ein Gesellschafter das AHV Alter erreicht werden alle Direktzahlungen anteilmässig gekürzt, d.h. es werden nur noch 50% der Direktzahlungen ausbezahlt.

- **Ausbildungsanforderungen für Direktzahlungen**

Aufgrund des massiven Widerstandes verzichtet der Bundesrat auf eine Erhöhung der Anforderungen an die landw. Ausbildung. Nach wie vor genügt z.B. der berufsbegleitende Nebenerwerbskurs. Keine Ausbildung ist erforderlich bei Übergabe an den Ehepartner nach Erreichen des Rentenalters, falls vorgängig 10 Jahre Mitarbeit auf dem Betrieb nachgewiesen werden kann.

Neu Rechnungslegung

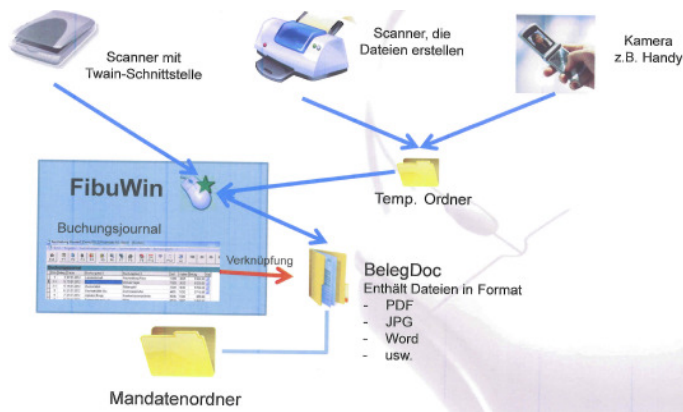
Der Bundesrat hat per 1. Januar 2013 das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft gesetzt. Landwirte mit einem Umsatz > 500'000.- unterstehen neu der Buchführungspflicht und nicht mehr der Aufzeichnungspflicht.

- Für Unternehmen mit einem Umsatz bis zu Fr. 500'000.- ändert sich nichts.
- Unternehmen mit einem Umsatz über Fr. 500'000.- sind verpflichtet, die Bestimmungen von Art. 957 ff OR einzuhalten.

Bestimmungen OR

- Die Jahresrechnung muss vollständig, wahr und klar sein.
 - Die wesentlichen Angaben müssen klar ersichtlich sein. Der Kontenplan ist nötigenfalls entsprechend anzupassen.
 - Die Bewertungen dürfen vorsichtig sein.
 - Bilanzpositionen müssen mit detailliertem Inventar belegt werden.
 - Für Maschinen und Immobilien muss ein detailliertes Anlageinventar geführt werden.
 - Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht verrechnet werden.
 - Nebst den Zahlen für das Geschäftsjahr sind die entsprechenden Werte des Vorjahres auszuweisen.
-

Farmstar-Dokumente scannen



Die Version Fibu 5.14 hat ein neues Modul – Dokumente scannen.

Belege können via Scanner als PDF direkt ins Buchungsjournal eingelesen werden.

Weitere Informationen unter: www.protecdata.ch

So kann auch nach mehreren Jahren schnell und bequem auf den Originalbeleg zugegriffen werden.

Lohnwesen / Sozialversicherungen 2014

- Der Minimallohn für Angestellte aus den EU-2 Staaten und bei Saisonalen Arbeitskräften beträgt neu: **CHF 3'200.**
- NBU Abzug bei der Globalversicherung neu: **1.607%**
- Neue Quellensteuercode ab 2014: für die ganze Schweiz gelten die gleichen Codes

E-Banking Kurse

Wir führen auch diesen Winter wieder die beliebten Halbtageskurse in Kleingruppen (3-4 Teilnehmer) durch.

Daten: Freitag, 17. Januar 2014, 13.30 Uhr – 16.30 Uhr
 Freitag, 21. Februar 2014, 13.30 Uhr – 16.30 Uhr
 Weitere Daten auf Anfrage

E-Banking	Rechnungen (Kreditoren) direkt in der Buchhaltung erfassen und DTA-Datei zur Zahlung an die Bank weiterleiten.
Mt940	Bankauszüge direkt in die Buchhaltung importieren und verbuchen.
Faktura	Rechnungen (Debitoren) direkt in der Buchhaltung schreiben und verbuchen.
Belegscanner	Einführung in das Modul „Belege scannen“.
Kosten	Fr. 100.- pro Teilnehmer

Marianne Bütler erteilt Ihnen gerne weitere Auskünfte.